

Zweite Nachtragssatzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 07. Dezember 2005 folgende Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 14. Juli 1998, zuletzt geändert durch die Erste Nachtragssatzung vom 27. November 2001, wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Ifd. Nr.	Bezeichnung der Amtshandlung	Gebühren in Euro	
		von	bis
1	Amtliche Beglaubigungen von Abschriften und Ablichtungen von Schriftstücken und Urkunden, die die Stadt selbst ausgestellt hat, je angefangene Seite	1,50	3,00
2	Bescheinigungen und Zeugnisse, mit Ausnahmen von Bescheinigungen für Kreditanstalten – s. Ifd. Nr. 12 – sowie maschinenschriftlich oder informationstechnisch erstellte Auszüge		
	• je DIN-A-4-Seite	2,00	
	• je DIN-A-5-Seite	1,00	
3	Fotokopien je Seite		
	• je DIN-A-4-Seite	0,25	
	• je DIN-A-3-Seite	0,50	

lfd. Nr.	Bezeichnung der Amtshandlung	Gebühren in Euro	
		von	bis
4	Lichtpausen auf normalem Papier bis DIN-A-2 DIN-A-1 ab DIN-A-0	2,50 3,00 4,00	
5	Ortsrechtssammlung	20,00	
6	Druckstücke für Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Pläne, Hausordnungen, Vordrucke, Verdingungsunterlagen usw. je nach Kosten der Herstellung und Vervielfältigung mindestens für je angefangene 5 Seiten	0,50 0,50	25,00
7	Amtsblatt <ul style="list-style-type: none"> • für die ersten angefangenen 5 Seiten • je angefangene weitere Seite 	0,50 0,10	
8	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen	0,50	50,00
9	Zweitausfertigungen jeder Art - einschließlich Ersatzlohnsteuerkarten - bei mehrseitigen Schriftstücken je angefangene Seite	2,50	
10	Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Auszügen usw. <ul style="list-style-type: none"> a) bei Bereitstellung eines Arbeitsplatzes je angefangene Stunde b) im übrigen je Tag (ohne Bereitstellung eines Arbeitsplatzes) 	2,00 5,00	
11	Schriftliche oder zeichnerische Feststellungen an Karteien, Konten, Plänen und Akten sowie Auswertungen elektronisch gespeicherter Daten je angefangene Stunde Arbeitszeit	*)	
12	Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken <ul style="list-style-type: none"> a) für Ein- und Zweifamilienhäuser b) für alle übrigen Gebäude 	2,50 5,00	
13	Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, 5% der Baukosten, mindestens aber je angefangene Stunde	*)	

Ifd. Nr.	Bezeichnung der Amtshandlung	Gebühren in Euro	
		von	bis
14	Untersuchungen von Störungen im Kanalanschluss eines Grundstücks <ul style="list-style-type: none"> • je Arbeitskraft und angefangene Stunde • Spezialfahrzeug je angefangene Stunde 	*) 104,00	
15	Einsatz einer Arbeitskraft für andere Zwecke als Tarifstellen 11, 13, 14, (als Trauzeugen/Trauzeugin, Ermittler/Ermittlerin u.a.) <ul style="list-style-type: none"> • je Arbeitskraft und angefangene Stunde 	*)	
16	Antragsformulare	**)	
17	Bescheinigung bezüglich des gesetzlichen Vorkaufsrechtes der Gemeinde gem. §24 BauGB	15,00	
18	Einsichtnahme in die Hausakten des Archives der Bauaufsicht je Grundstück	5,00	
19	Genehmigungen nach § 173 BauGB für Vorhaben im Bereich des B-Planes 4.9 und der Gestaltungssatzung, die nicht der Baugenehmigungspflicht nach der Landesbauordnung unterliegen	50,00	
20	Verlängerung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum (§ 10 Abs. 1 BestattG)	30,00	
21	Ausstellen eines Leichenpasses (§ 11 Abs. 5 BestattG)	15,00	
22	Kosten der Ersatzvornahme (§ 13 Abs. 2 BestattG)	50,00	150,00
23	Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist (§ 16 Abs. 1/§ 10 BestattG)	30,00	
24	Bestimmung der Bestattungsfrist bei einer Leichenöffnung (§ 16 Abs. 2 BestattG)	15,00	
25	Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist für Urnen (§ 16 Abs. 1/§ 10 BestattG)	30,00	
26	Genehmigung von privaten Bestattungsplätzen (§ 20 Abs. 3 BestattG)	300,00	500,00

Ifd. Nr.	Bezeichnung der Amtshandlung	Gebühren in Euro	
		von	bis
27	Genehmigung von Ausgrabung/Umbettung (§ 25 Abs. 1 BestattG)	50,00	

- *) Die Gebühren werden nach den jeweils vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Stundensätzen für Personalkosten erhoben.
- ***) Soweit die Kosten für die Antragsformulare aufgrund gesetzlicher oder anderer Vorschriften nicht kostenlos ausgegeben werden müssen, wird der Selbstkostenpreis erhoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eckernförde, den 08. Dezember 2005
Stadt Eckernförde

(Jeske-Paasch)
Bürgermeisterin